

Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung in der Zusatz-Weiterbildung Tropenmedizin

Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WBO 2021) verwiesen.

1. Persönliche Qualifikation

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2021 kann die Befugnis einem Arzt erteilt werden, der folgende Bezeichnung(en) führt:

→ Zusatzbezeichnung Tropenmedizin

2. Weiterbildungsstätte

stationäre oder ambulante Einrichtung

3. Maximaler Befugnisrahmen

• Stationärer oder ambulanter Bereich: 9 Monate

Stationäre / Ambulante Weiterbildung

Befugnisrahmen	Voraussetzungen	Anmerkungen
9 Monate	<ul style="list-style-type: none"> → Weiterbildungsstätte mit tropenmedizinischem Schwerpunkt (Ambulanz oder Station) <u>Leistungsspektrum (z.B. Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, Patientenlientel)</u> → komplettes diagnostisches und therapeutisches Leistungsspektrum → reisemedizinische Beratungen (inkl. Tropentauglichkeitsuntersuchungen) und Impfungen (inkl. Gelbfieber) → Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen in den Tropen) und Gutachten → Verbindliche Kooperation mit Infektiolog:innen <u>apparative Ausstattung:</u> <ul style="list-style-type: none"> → Labor → Sonographie → Mikroskopie (Blut, Stuhl) → Schnelltestverfahren <u>personelle Ausstattung</u> <ul style="list-style-type: none"> → Fachärztliche Leitung durch eine/n Tropenmediziner:in 	<p>Erforderliche Kompetenzen vollständig abgebildet</p> <p>Differenzierung nach WBO und FEWP</p>